

Antrag zur Wahlordnungsänderung
 an die Frühjahr - Diözesanversammlung
 der KLJB in der Erzdiözese München und Freising
 vom 15. bis 17. März 2013 in Siegsdorf

Antragsteller: Kreisrunde KLJB im Landkreis Rosenheim

Antragsgegenstand: Änderung §3 der Wahlordnung der KJB in der Erzdiözese München und Freising

Antragsbegründung: Bisherige Regelung zeigte sich unter Umständen nicht praxistauglich

Antragstext: Die Diözesanversammlung möge folgende Änderung in der Wahlordnung des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugend (KLJB) München und Freising beschließen.

Satzungstext -ursprüngliche Fassung-	Satzungstext -neu-	Begründung
<p>§ 3 <i>Zusammensetzung</i></p> <p>(1) Der Wahlausschuss soll paritätisch mit zwei Frauen und zwei Männern besetzt sein.</p> <p>(2) In den Wahlausschuss soll ein Mitglied des Diözesanvorstandes gewählt werden.</p> <p>(3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten und Kandidatinnen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.</p>	<p>§3<i>Zusammensetzung</i></p> <p>(1) Der Wahlausschuss (WA) soll paritätisch mit zwei Frauen und zwei Männern besetzt sein.</p> <p>(2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt der Diözesanvorstand (DVo) aus seinen Reihen eine beratende Begleitung hinzu.</p> <p>(3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten und Kandidatinnen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.</p>	<p>Die vorgeschlagene Lösung hätte den Vorteil, dass ein ständiger Kontakt zum Diözesanbüro- bzw. vorstand besteht, unabhängig zur Amtszeit des DVo. Die zu erledigen Aufgaben könnten auf 5 Personen verteilt werden, wobei der/die Vorsitzende des WA die Hauptverantwortung dessen Arbeit trägt. Der begleitende DVo berichtet dem Vorstandsteam und berät den Wahlausschuss bei seiner Arbeit. Endet die Amtszeit des beratenden DVo kann das Vorstandsteam einfach aus seinen Reihen eine neue Begleitung des Wahlausschusses bestimmen. Diese Regelung wird bereits auf höheren Ebenen, sowie anderen diözesanen Arbeitskreisen praktiziert.</p>